

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.11.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gültig ab 01.01.2022

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Grabnutzungsrechte	
1.1	Sarggrabstätten	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67 EUR
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59 EUR
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12 EUR
1.1.2	Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.059,16 EUR
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf dem Friedhof Gerresheim)	1.323,95 EUR
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.588,74 EUR
1.1.2.4	Wahlgrabstätte, 20 Jahre	1.402,20 EUR
1.1.2.5	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	2.103,30 EUR
1.1.2.6	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 20 Jahre	1.477,60 EUR
1.1.2.7	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 30 Jahre	2.216,40 EUR
1.1.2.8	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge, 30 Jahre	3.245,40 EUR
1.1.2.9	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge mit Trennplatten, 30 Jahre	3.358,20 EUR
1.1.2.10	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, 30 Jahre je Grabstelle	5.026,50 EUR
1.1.2.11	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage mit Trennplatten, 30 Jahre je Grabstelle	5.139,60 EUR
1.1.2.12	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer/eines Verstorbenen ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	35,61 EUR
1.1.2.13	Parkwahlgrabstätte, 20 Jahre und deren Pflege	3.285,22 EUR
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	949,65 EUR
1.2.2	Wahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.338,80 EUR
1.2.3	Wahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.552,70 EUR
1.2.4	Wahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre und deren Pflege	2.594,70 EUR
1.2.5	Wahlgrabstätte Kolumbarium für 2 Urnen je Grabkammer, 30 Jahre	2.026,50 EUR
1.2.6	Wahlgrabstätte Urnenstelenhain für 3 Urnen, 30 Jahre und deren Pflege	2.581,76 EUR
1.3	Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	
1.3.1	Wahlgrabstätte	70,11 EUR
1.3.2	Wahlgrabstätte mit Trennplatten	73,88 EUR
1.3.3	Wahlgrabstätte 1. Größe	108,18 EUR
1.3.4	Wahlgrabstätte 1. Größe mit Trennplatten	111,94 EUR
1.3.5	Wahlgrabstätte in Sonderlage	167,55 EUR
1.3.6	Wahlgrabstätte in Sonderlage mit Trennplatten	171,32 EUR
1.3.7	Wahlgrabstätte für 3 Urnen	66,94 EUR
1.3.8	Wahlgrabstätte für 5 Urnen	85,09 EUR
1.3.9	Wahlgrabstätte im Baumfeld und deren Pflege	86,49 EUR
1.3.10	Wahlgrabstätte Kolumbarium	67,55 EUR
1.3.11	Parkwahlgrabstätte und deren Pflege	164,26 EUR
1.3.12	Wahlgrabstätte Urnenstelenhain und deren Pflege	86,06 EUR

1.4	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.4.1	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	51,11 EUR
1.4.2	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	22,63 EUR
1.4.3	Grabmalgenehmigung	51,26 EUR

2 Bestattungen

2.1 Sargbestattungen

2.1.1	Sargbestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	269,49 EUR
2.1.2	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	731,81 EUR
2.1.3	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	1.038,09 EUR
2.1.4	Sargbestattung in Tiefengrab	1.242,98 EUR
2.1.5	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.422,35 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis 5 Jahre)	408,52 EUR
-------	--	------------

2.3 Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten

2.3.1	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, je Arbeitsstunde	11,79 EUR
-------	---	-----------

3 Grabstätten inklusive Beisetzung und Pflege

3.1 Sarggrabstätten

3.1.1	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	2.236,77 EUR
-------	---	--------------

3.2 Urnengrabstätten

3.2.1	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und dessen 20-jährige Pflege	1.329,22 EUR
3.2.2	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	1.494,41 EUR
3.2.3	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20-jährige Pflege	2.116,81 EUR
3.2.4	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.483,01 EUR
3.2.5	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.483,01 EUR

Mit den Gebühren nach laufenden Nummern 2.1 bis 3.2.5 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten.

4 Trauerräume

4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	150,52 EUR
4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör für 20 Minuten	228,28 EUR

5 Umbettungen

5.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	3.631,29 EUR
5.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	1.513,06 EUR
5.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	588,82 EUR
5.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.950,70 EUR
5.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	1.100,37 EUR
5.6	Ausgrabung einer Urne	459,25 EUR
5.7	Wiederbeisetzung einer Urne	280,25 EUR

6 Pflege von Grabstätten

6.1.	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	30,17 EUR
6.2	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	60,34 EUR

Die Gebührensätze unter der laufenden Nummer 6 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.

7 Einäscherungen und Nebenleistungen

7.1 Einäscherungen

7.1.1	Einäscherung von Verstorbenen bis 5 Jahre inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	143,60 EUR
7.1.2	Einäscherung von Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	287,21 EUR

7.2 Nebenleistungen zur Urne

7.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat	13,58 EUR
7.2.2	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat inkl. 19% Umsatzsteuer	16,16 EUR
7.2.3	Postversand einer Urne	52,82 EUR
7.2.4	Postversand einer Urne inkl. 19% Umsatzsteuer	62,86 EUR
7.2.5	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Düsseldorfer Friedhof	33,94 EUR

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08. November 2021 beratende und vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18. November 2021 beschlossene „Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ vom 24. November 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18.11.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister